

ter“ betont bei der Erläuterung der in Artikel 44 der Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken<sup>45</sup> festgelegten Besserungs- und Umerziehungsmerkmale, daß die „Schlußfolgerung über die Besserung eines Verurteilten unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit, des Charakters der Straftat und des Grades der Beteiligung des Verurteilten an diesen auf der Gesamtheit der Angaben basieren muß, wie die festgelegte Ordnung in der Strafvollzugseinrichtung beachtet wurde, wie die Arbeitsaufträge ausgeführt wurden, welche Einstellung zur Arbeit vorhanden ist, ob die fachliche Qualifikation verbessert wurde, ob der Verurteilte am gesellschaftlichen Leben teilnahm und weitere Angaben. Dabei ist insbesondere der Gesundheitszustand der Verurteilten, ihre Bildung und der Charakter der auszuführenden Arbeit zu berücksichtigen. Die Schlußfolgerung über beispielhaftes Verhalten und ein ehrliches Verhältnis der Verurteilten zur Arbeit darf nicht nur auf der Charakteristik für die Periode aufgebaut sein, die unmittelbar vor der Beantwortung einer bedingten vorfristigen Entlassung liegt, sondern sie muß auf den Daten der gesamten Zeit des Strafvollzuges basieren“.<sup>46</sup> Das Bestreben, über die Besserung der Verurteilten auf Grund der Analyse von nur einzelnen Kriterien Schlüsse zu ziehen, kann mitunter zu groben Fehlern führen.<sup>47</sup>

Große Bedeutung hat das *individuelle Vorgehen* bei der Bewertung des Faktes der Besserung und Umerziehung, die Individualisierung der Kriterien der Besserung und Umerziehung, die Fähigkeit, in jedem einzelnen Falle das Hauptkriterium auszuwählen. So muß bei der Bewertung des Faktes der Besserung und Umerziehung von Personen, die z. B. Straftaten wie Diebstahl, Raub, Gaunerei und Korruption begangen haben, in erster Linie festgestellt werden, ob die diesen Verbrechen eigenen parasitären Tendenzen beseitigt wurden und ob sich die Einstellung der Verurteilten gegenüber dem sozialistischen Eigentum während der Dauer des Strafvollzuges (gegenüber den Ausrüstungen, Werkzeugen und Materialien sowie Produkten) änderte oder nicht. Bei der Feststellung des Besserungsgrades von Personen, die Straftaten gegen die Persönlichkeit begingen, wie z. B. Körperverletzungen, Notzucht sowie einigen Formen des Totschlages, ist in erster Linie festzustellen, inwieweit die Verurteilten das individualistische, egoistische Verhältnis zu anderen Personen und zum gesellschaftlichen Kollektiv überwunden haben, inwieweit ein achtungsvolles Verhältnis zum Menschen herausgearbeitet wurde.

45 Der Artikel 44 der Grundlagen beschränkt sich auf eine juristische Formulierung der Kriterien für die Besserung und Umerziehung (beispielhaftes Verhalten und ehrliche Einstellung zur Arbeit), was nach Ansicht der sowjetischen Strafvollzugsrechtler und -Pädagogen nicht ausreicht.

46 Sammlung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR 1924—1963. Verlag „Mitteilungen der Räte der Deputierten der SSSR“, 1964, S. 209-210 (russ.).

47 Siehe N. I. T i t o v, „Über die Kriterien der Besserung und Umerziehung der Verurteilten“, Rechtspflege (1965) 4, S. 103 bis 104 (russ.).